

Wechsel in die Selbstständigkeit: mit Risiken behaftet

Angesichts hoher Lohnnebenkosten entscheiden sich viele Arbeitnehmer - häufig auf Vorschlag Ihres Arbeitgebers - zukünftig für ihren bisherigen Chef selbstständig tätig zu werden. Dies kann jedoch durchaus mit einem „bösen Erwachen“ enden, und zwar in erster Linie für den bisherigen Arbeitgeber.

Stellt sich nämlich im Rahmen einer von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführten Betriebsprüfung heraus, dass hier tatsächlich nur eine Scheinselbstständigkeit vorliegt, ist der Arbeitgeber urplötzlich mit der Nacherhebung der eigentlich geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge konfrontiert, und zwar regelmäßig über einen Zeitraum von vier Jahren zurück. Bei einem angenommenen monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von Euro 3000 führt dies schnell zu einer Beitragsforderung von mehr als Euro 50.000. Der Arbeitgeber haftet nämlich sowohl für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung als auch für den Arbeitnehmeranteil.

Bei einer Betriebsprüfung wird u. a. auf folgende Punkte geachtet:

- unterliegt der angeblich selbstständig Tätige nicht doch einem Weisungsrecht seines Auftraggebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit?
- verfügt der selbstständig Tätige über eine eigene Betriebsstätte?
- wie frei kann er seine Arbeitstätigkeit tatsächlich gestalten?
- trägt er ein eigenes Unternehmerrisiko? Wird eigenes Kapital eingesetzt?
- wie stark ist er tatsächlich in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert?

Je nachdem wie diese Fragen zu beantworten sind, fällt das Ergebnis der Betriebsprüfung aus. Kommt man zu dem Ergebnis, dass der selbstständig tätige Unternehmer letztlich doch genau so tätig wird, wie ein normaler Arbeitnehmer des Auftraggebers, liegt damit in der Regel Scheinselbstständigkeit vor, mit der Folge, dass beim Auftraggeber Sozialversicherungsbeiträge nachzuerheben sind.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass tatsächlich eine selbständige Tätigkeit anzunehmen ist, müssen die Selbstständigen dann noch damit rechnen, dass unter Umständen doch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Für bestimmte selbstständig Tätige schreibt das SGB VI diese Versicherungspflicht ausdrücklich vor (§ 2 SGB VI). Beispielhaft sollen hier nur die Personen genannt werden, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Diese besonders geregelte Versicherungspflicht führt dann zu einer nicht unerheblichen monatlichen Beitragsbelastung, mit der der Unternehmensgründer bei seiner ursprünglichen Kalkulation möglicherweise überhaupt nicht gerechnet hat.

Uwe Dinkat
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Anwaltssozietät Dinkat, Stump, Hoffmans, Kuhn